

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEM. § 161 AKTG

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrates der S&O Agrar AG, Leipzig, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 7. Februar 2017)

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, Abweichungen jährlich offen zu legen und zu begründen.

Mit Beschluss vom 2. August 2016, berichtigt mit Beschluss vom 29. August 2016, hat das Amtsgericht Leipzig das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S&O Agrar AG (nachfolgend „S&O“ oder „Gesellschaft“) eröffnet. Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Alexander Jacobi, Leipzig, wurde zum Insolvenzverwalter bestellt (Az. 401 IN 1001/16).

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die S&O Agrar AG mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Abweichungen sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen („Soll“-Vorschriften) der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Geschäftsjahr 2012 (die in der Fassung vom 26. Mai 2010 im Geschäftsjahr 2012 vom Aufsichtsrat abgegeben und im Internet zugänglich gemacht wurde) bis zur Beschlussfassung über die Entsprechenserklärung am 13. April 2018 entsprochen hat.

Folgende Empfehlungen des DCGK wurden nicht angewendet:

1. (Kodex Ziff. 2.3 4)

Die Verfolgung der Hauptversammlung über z.B. das Internet ist ein noch zu großer Aufwand.

2. (Kodex Ziff. 3.8)

Die derzeit noch geltende D&O Versicherung ist ohne Selbstbehalt.

3. (Kodex Ziff. 4.2.1)

Der Vorstand besteht zurzeit nach wie vor aus 1 Person - es ist aber im Rahmen der Neuausrichtung der AG geplant, die Vorstandstätigkeiten auf weitere Organe zu verteilen.

4. (Kodex Ziff. 4.2.3)

Erst nach Abschluss der Neuausrichtung wird die Vorstandsvergütung entsprechend des Kodex angepasst werden können. Die Hauptversammlung soll dann beschließen, dass Angaben gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a, Sätze 5 bis 8 HGB und §§ 315 a Absatz 1, 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a, Sätze 5 bis 8 HGB im Jahresabschluss unterbleiben dürfen (Kodex Ziff. 4.2.4). Im Corporate Governance Bericht soll das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder jedoch in allgemein verständlicher Form erläutert werden.

5. (Kodex Ziff. 4.3.1)

Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht.

6. (Kodex Ziff. 5.1.2; 5.4.1 Satz 2)

Wir sind der Auffassung, dass Kompetenz und Leistungsfähigkeit nicht anhand starrer Altersgrenzen bestimmt werden sollten. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll sich ausschließlich an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen orientieren. Auch bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erscheint die Festlegung einer Altersgrenze nicht als sinnvoll.

7. (Kodex Ziff. 5.1.3)

Eine Geschäftsordnung besteht nicht.

8. (Kodex Ziff. 5.3.1; 5.3.2; 5.3.3)

Es gibt zurzeit keine Ausschüsse, da ein entsprechender Bedarf noch nicht besteht.

9. (Kodex Ziff. 5.4.3 Satz 3)

Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben. Diese Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht nicht der im AktG festgelegten Kompetenzverteilung. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt allein dem Aufsichtsrat.

Aufsichtsrat und Vorstand erklären weiterhin, dass die S&O Agrar AG ab dem 13. April 2018 die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ nicht weiter anwendet und diese bis auf weiteres auch nicht anwenden wird. Aufsichtsrat und Vorstand der S&O Agrar AG sehen die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex als für große Publikumsgesellschaften entworfen an. Diese sind jedoch unpassend für Gesellschaften von der Größe der S&O Agrar AG, insbesondere unter Berücksichtigung des laufenden Insolvenzverfahrens sowie der gegenwärtigen Situation der Gesellschaft. Im Übrigen ist eine ordnungsgemäße Unternehmensführung nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand auch weiterhin ohne Anwendung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex durch die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Bad Vilbel und Heidelberg, im April 2018


Der Vorstand: Hansjörg Plaggemars

Für den Aufsichtsrat: Oliver Martin

